

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung  
Frau Abteilungsleiterin  
Isolde Hofmann  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Vorab per E-Mail: [Isolde.Hofmann@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:Isolde.Hofmann@ms.sachsen-anhalt.de)  
[Vorzimmer4@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:Vorzimmer4@ms.sachsen-anhalt.de)

Auskunft erteilt: Frau Becker  
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
43.2-51302, 28.03.2023

Unser Zeichen  
51-15-00 be

Datum  
12.04.2023

## **Entwurf der Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2023**

Sehr geehrte Frau Hofmann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2023 Stellung nehmen zu können.

Innerhalb der eingeräumten knappen Frist von acht Werktagen für die Stellungnahme, die noch dazu in die Osterferienzeit fällt, ist eine hinreichende Beteiligung unserer Mitglieder und Gremien nicht möglich. Das ist sehr bedauerlich, weil die Höhe der KiFöG Zuweisungen für die Gemeinden von grundsätzlicher Bedeutung ist. Von ihnen hängt ab, wie hoch das gemeindliche Defizit ist. Für die Haushaltsplanungen der Gemeinden kommt die Verordnung viel zu spät.

Die knappe Fristsetzung für die Anhörungsverfahren ist aus unserer Sicht auch unverständlich. Wir hatten im Herbst letzten Jahres mehrfach um Übersendung des Verordnungsentwurfs gebeten. Diesem Wunsch wurde leider nicht Rechnung getragen. Eine Prüfung des Verordnungsentwurfs ist offensichtlich nicht gewünscht gewesen.

Deshalb erinnern wir an die Regelung des § 160 Kommunalverfassungsgesetz LSA, wonach die Landesregierung die Verbindung zu den kommunalen Spitzenverbänden des Landes zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und von Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, die unmittelbar die Belange der Kommunen berühren, rechtzeitig zu hören hat.

Die Konsultationsvereinbarung 2021 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden konkretisiert die allgemeine Verpflichtung der Landesregierung aus § 160 des Kommunalverfassungsgesetzes.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Gemäß § 24 Abs. 2 Ziff. 2a, b KiföG LSA wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12 und § 12a KiföG an die Entwicklung der Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 KiföG entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich anzupassen.

Dem uns zugesandten Verordnungsentwurf fehlt die Anlage 3 und damit die Berechnungsgrundlage der Personalkosten für das pädagogische Personal.

Wir stellen gleichwohl fest, dass die in dem Verordnungsentwurf genannten Zuweisungsbeträge für das Krippen-, Kindergarten- und Hortkind den zwischen den Tarifvertragsparteien im Oktober 2020 ausgehandelten Tarifen für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst für die Jahre 2021 und 2022 nicht umfassend Rechnung tragen.

Nach der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst im Oktober 2020 sind die Tabellenentgelte ab dem 1. April 2022 um 1,8 Prozent gestiegen. Die Tarifierhöhung von 1,8 Prozent, die zum 01.04.2022 Wirkung entfalten sollte, wurde in der Verordnung 2022 nicht (vgl. unsere Stellungnahme zum Verordnungsentwurf 2022 vom 09.12.2021) und wird auch im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht vollumfänglich berücksichtigt. Der ausgewiesene Betrag der Jahrespersonalkosten in Höhe von 61.776,80 Euro, der als Ausgangswert für die weitere Berechnung der Zuweisungen dient, ist zu gering und entspricht nicht den Personalkosten für eine Erzieherin in der Entgeltgruppe S 8a/S 8b Stufe 5.

Die Durchschnittspersonalkosten berücksichtigen nicht das Jahresarbeitsentgelt einer Leiterin einer Kindertageseinrichtung, das über der Durchschnittsbesoldung S 8a/S 8b Stufe 5 liegt.

Die im Verordnungsentwurf ausgewiesenen Zuweisungsbeträge berücksichtigen im Weiteren folgende Personalkostensteigerungen, die aus der Tarifeinigung im Oktober 2020 resultieren, nicht umfänglich:

- Die erhöhten Personalkosten, die entsprechend der Tarifeinigung im Oktober 2020 aus der Angleichung der Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost auf das Westniveau von 39,5 Stunden ab 01.01.2022 und auf 39 Stunden ab 01.01.2023 resultieren.
- Die erhöhten Personalkosten durch die Erhöhung der Jahressonderzahlung.
- Die erhöhten Personalkosten durch die Einführung der monatlichen SuE-Zulage in Höhe von 130 Euro/Monat.

Im Ergebnis tragen die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden somit wieder einen wesentlichen Teil der Tarifierhöhungen selbst. Hinzukommen die erheblichen Betriebskostensteigerungen für Strom und Gas sowie die Inflationsrate, die die Gemeinden grundsätzlich selbst zahlen.

Zu bedenken ist auch, dass in § 12 Abs. 1 KiFöG zur Ermittlung der Zuschüsse lediglich die Personalkosten der laut Personalschlüssel benötigten pädagogischen Fachkräfte zugrunde gelegt werden. Nach § 14 KiFöG müssen aber die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen ausreichend und kindgerecht bemessen sein. Die hierzu notwendigen Sachkosten tragen die Gemeinden zu 100% selbst. Überdies tragen die Gemeinden die Personalkosten, die über die Kinderbetreuung durch pädagogische Fachkräfte hinausgehen.

Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Haushaltslage insbesondere aufgrund der Nachwirkungen der Corona-Pandemie im Zusammenspiel mit der generellen Inflationsdynamik mehr als angespannt ist, sind nicht mehr in der Lage, den Defizitausgleich zu leisten.

Die Erhöhung der Elternbeiträge zur Kinderbetreuung wäre mithin die logische Konsequenz.

Um der Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt weiterhin auf einem hohen Niveau gerecht werden zu können und die Leistungsfähigkeit der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nicht weiter zu schmälern, muss eine auskömmliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung sichergestellt werden.

Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden erwarten deshalb, dass die Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden nach dem KiFöG für das Jahr 2023 der Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 2a, b KiFöG Rechnung trägt und demzufolge die Höhe der monatlichen Zuweisungen an die Tarifsteigerungen vollumfänglich angepasst wird.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper  
Landesgeschäftsführer